

Vorstehende Satzung nebst Beschluss  
ist heute in das Vereinsregister  
des Amtsgerichts Warendorf unter  
lfd. Nr. 1050 eingetragen worden.

48231 Warendorf, 26. Januar 2007

*Meier*  
Meier, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# **S a t z u n g**

**der Freien Wählergemeinschaft (FWG) Warendorf e. V. von 1989 in der durch  
Beschluss der Mitgliederversammlung geänderten Fassung vom 26.06.2006**

## **Präambel**

Seit dem 31.05.1989 besteht als nicht eingetragener Verein die „Freie Wählergemeinschaft FWG) Warendorf“.

Sie beabsichtigt zukünftig als eingetragener Verein ihre Tätigkeiten fortzusetzen.

## **§ 1 Name, Sitz**

1.

Die Vereinigung trägt den Namen „Freie Wählergemeinschaft (FWG) Warendorf e. V.“.  
Die Vereinigung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Warendorf einzutragen.

2.

Die FWG hat ihren Sitz in Warendorf.

## **§ 2 Aufgabe / Zweck**

1.

Die FWG ist eine Vereinigung, die einem Idealverein gleichzusetzen und nicht auf wirtschaftliche Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Sie ist eine Gemeinschaft Warendorfer Einwohner, die sich zum Ziel gesetzt hat, durch kommunalpolitische Mitarbeit in der Stadt Warendorf und dem Kreis Warendorf zu einer positiven Entwicklung der Stadt, der Stadtteile und des Kreises beizutragen.

Der Zweck der FWG ist ausschließlich darauf gerichtet, unter eigenen Wahlvorschlägen an Kommunalwahlen (Rat der Stadt, Kreistag) teilzunehmen und dadurch bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann jeder Einwohner der Stadt Warendorf werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

2.

Die Aufnahme als Mitglieder erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

4.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim geschäftsführenden Vorstand wirksam.

Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.

5.

Ein Mitglied kann nur aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung der Verein oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz).

Vereinschädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsmäßigen Pflichten.

Vereinschädigend verhält sich insbesondere, wer

- vertrauliche Vorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
- Vermögen, dass dem Verein gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
- wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist, entrichtet.

6.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Gesamtvorstandes das zuständige Schiedsgericht, worüber die Berufung an ein Schiedsgericht hierüber zu gewährleisten ist. Weiteres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Schiedsgerichtsordnung.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder (Beiträge)

1.

Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsmäßigen Bestimmung teilzunehmen.

2.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 6 Organe der FWG

Die Organe sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird einberufen durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.

Die Mitglieder müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen werden.

Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels.

Der Vorsitzende hat die Versammlung unverzüglich unter Beachtung der Frist dann einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung bestimmt über alle Angelegenheiten der FWG, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere nachfolgende Aufgaben

- a) Parteiprogramm,
- b) Satzung,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe,
- d) die Schiedsgerichtsordnung,
- e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes nebst Beschlussfassung hierüber,
- f) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- g) Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Es sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- h) Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung der Wählergemeinschaft Kreis Warendorf e. V.,
- i) Wahl und Nominierung der Bewerber für die Kommunalwahl, Rat der Stadt, (Kreistag),
- j) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- k) Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- l) Form und Inhalt der Finanzordnung entsprechend dem Parteiengesetz.

3. Einer Satzungsänderung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Über die in der Versammlung befassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden der Versammlung, dem / der Schriftführer/in zu unterschreiben.

Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.  
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 8 Vorstand

1.  
Der Vorstand der FWG besteht aus

1. dem / der 1. Vorsitzenden,
2. dem / der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
3. dem / der Schatzmeister / in,
4. dem / der Schriftführer / in.

2.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wobei einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein müssen.  
Der Schatzmeister-/ in ist zum Online-Banking berechtigt.  
Der Schatzmeister-/ in ist zum Online-Banking berechtigt.  
Im Innenverhältnis hat er / sie sich den Zahlungsverkehr jedes Quartals vom geschäftsführenden Vorstand nachträglich genehmigen zu lassen.

3.  
Zum erweiterten Vorstand gehören drei Beisitzer  
Die Beisitzer sollen den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Tätigkeit beraten und unterstützen. Sie sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und haben dort volles Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.

4.  
Der Vorstand ist berechtigt, seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung zu regeln.  
Der Vorstand tagt bei Bedarf. Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuladen.  
Die Vorstandsmitglieder sind einstimmig berechtigt, auf Form und Fristvorschriften zu verzichten.

5.  
Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

6.  
Der Vorstand kann in der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Vorstandswahlen vorschlagen, die Mitglieder der FWG sein müssen.

7.  
Der Gesamtvorstand ist zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen.

## § 9 Haftung

1. Der Vorstand kann keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
2. Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Vereins.

## § 10 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.  
Der Gesamtvorstand nur dann, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

## § 11 Durchführung der Wahlen

1. Die Wahl der Vorstandmitglieder und der Vertreter zur Vertreterversammlung erfolgt geheim nach § 15 Abs. 1 S. 2 ParteienG.  
Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist in jeweils getrennten Wahlgängen zu bestimmen.

## § 12 Auflösung des Vereins

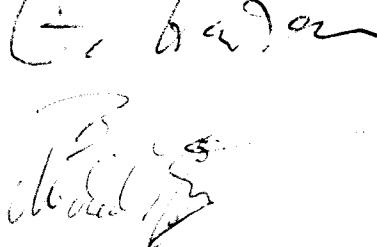
Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der Anwesenden erfolgen.

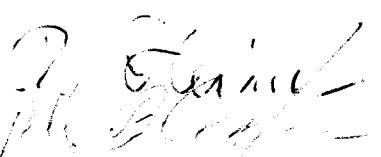
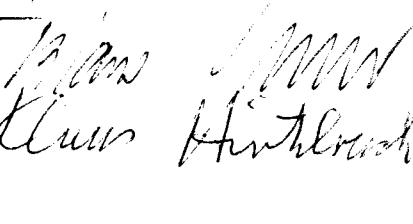
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.  
Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 26.06.2006 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Dies ist der Tag der Errichtung.

Warendorf den 28.06.2006

  
  
R. Erne  
Klaus Kühnle